

Sachverhalt 2

Auf das Regierungs- und Geschäftszentrum in der Hauptstadt des nichteuropäischen Staates Megaautanien (M) wurden gleichzeitig zwei Sprengstoffattentate verübt. An deren Folgen starben ca. 2000 Menschen. Zu den Anschlägen bekannte sich die weltweit agierende Terrorvereinigung „Islamische Erlösung“ (IE), deren Führung in den Bergen des Staates Setterstan (S) ihren Sitz hat. Dort befinden sich auch einige der terroristischen Ausbildungslager.

Die Regierung des hochverschuldeten Staates S hatte als Gegenleistung für die Duldung der IE auf dem Territorium ihres Staates von der IE-Führung in den vergangenen Jahren mehrfach hohe Beträge zur Sanierung des maroden Staatshaushaltes erhalten. Zu der mündlichen Abmachung zwischen S und IE gehörte auch, daß die Behörden von S keinerlei Einfluß oder Mitspracherecht bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten der IE haben. Vor dem Hintergrund früherer von der IE zu verantwortender Terrorakte hatte die Regierung von S die Attentate auf M unverzüglich verurteilt.

Bereits einen Tag nach den Anschlägen gegen M nahm der UN-Sicherheitsrat eine Resolution an. Darin verurteilte er diese terroristischen Akte als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die nicht nur einzelne Staaten sondern die gesamte Staatengemeinschaft betreffe. Auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta legte der Sicherheitsrat deshalb fest, daß die notwendigen Maßnahmen gegen den Terrorismus im Allgemeinen und auch im Besonderen zum Schutz von M unter der Leitung und in Verantwortung des Sicherheitsrates ergriffen werden. Zu diesem Zweck wurde der für den Antiterrorkampf benannte Sonderbeauftragte des Sicherheitsrates beauftragt, die Verhandlungen mit S mit dem Ziel zu führen, daß die für den jüngsten Anschlag verantwortlichen Personen an Staat M ausgeliefert oder dem Internationalen Strafgerichtshof übergeben werden. Zudem sollte erreicht werden, daß S die Verbindungen zur IE unverzüglich beendet und der Aufenthalt der IE-Führung nicht länger geduldet werde. Der UN-Sicherheitsrat erwartete einen Bericht des Sonderbeauftragten in drei Wochen. Danach wollte er die erforderlichen Entscheidungen treffen.

Eine Woche nach der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution bombardierte Staat M die Gebiete des Staates S, in denen Führung und Ausbildungslager der IE vermutet wurden. Wenig später setzten die Streitkräfte des M die Regierung von S ab und setzte eine provisorische neue Regierung ein. Deren Mitglieder hatten vorher im megaautanischen Exil gelebt.

Nach fünf Monaten informierte die Regierung von M den Sicherheitsrat über die erfolgreiche Militäraktion. Diese sei im Rahmen des Rechts auf Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UN-Charta ausgeführt worden. Da dieses Recht naturgegeben sei, könne es nicht durch einen Beschluß des Sicherheitsrates eingeschränkt werden. Wegen des Erfordernisses der zeitlichen Unmittelbarkeit hätte M mit dem Beginn der Antwortmaßnahme nicht weiter warten dürfen. Die Maßnahme sei auch im Übrigen verhältnismäßig gewesen. Nunmehr sei M bereit, sich den vom Sicherheitsrat zu beschließenden Maßnahmen gegen S unterzuordnen.

Während der Militäroperation in S griffen Soldaten von M 300 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit auf, die Waffen bei sich trugen. Im Verlauf der Vernehmung zweier

Inhaftierter gewannen die Behörden des Staates M den Eindruck, daß auch die Regierung des asiatischen Staates Ramadanien (R) eine größere Zahl von Ausbildungslagern der IE beherberge und die Terrororganisation auf finanziell unterstütze.

Staat M zog deshalb in Erwägung, einen militärischen Präventivkrieg gegen Staat R auszuführen: Dies sei notwendig, bevor IE einen erneuten Terroranschlag auf Einrichtung im Staat M durchführe. Dieser Präventivkrieg sollte nach dem Willen von M unter Einbeziehung der multilateralen Paktorganisation zur kollektiven Selbstverteidigung (OKSV) geschehen, welcher neben Staat M unter anderem auch Frittenland (F) angehört. Mitgliedstaat F gab jedoch zu erkennen, daß für ihn eine Teilnahme an einer solchen Militäraktion gegen R aus folgenden Gründen nicht in Frage komme.

Art. 1 des OKSV-Gründungsvertrages von 1960 bestimmt, daß eine Verpflichtung zur kollektiven Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit der UN-Charta stehen muß. Vorliegen habe Staat R aber Staat M nicht militärisch angegriffen.

Art. 2 der OKSV-Satzung legt als territorialen Anwendungsbereich ausdrücklich nur die Gebiete innerhalb der Grenzen von Nordamerika und Europa fest. Staat R liege aber außerhalb dieser Grenzen.

Staat M bestritt den Inhalt der erwähnten Artikel 1 und 2 OKSV-Satzung nicht. Er wies aber die von Staat F vorgebrachten Gründe unter Hinweis auf die anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der OKSV im Jahre 2000 feierlich angenommene Erklärung ihrer Mitgliedstaaten über die neuen Aufgaben und Ziele der Paktorganisation zurück: Zwar habe diese Erklärung im Gegensatz zum Gründungsvertrag der OKSV selbst keinem innerstaatlichen Ratifikationsverfahren unterlegen. Jedoch hätten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mit ihrer Zustimmung zu der Erklärung des festen Willen der Paktstaaten besiegelt, den neuen Herausforderungen, vor allem durch den internationalen Terrorismus, nicht tatenlos gegenüberzustehen, sondern den Gründungspakt ohne formelle Vertragsänderung weiterzuentwickeln. Deshalb sei auch Staat F rechtlich an Teil E, Punkt V, 5 der Erklärung gebunden. Dort heißt es, daß die OKSV-Mitgliedstaaten nach einem Konsultationsverfahren an militärischen Aktionen in Krisengebieten überall in der Welt teilnehmen werden.

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie gutachtlich zu folgenden Fragen Stellung. Gehen Sie dabei davon aus, daß die beteiligten Staaten – soweit im Sachverhalt nichts anderes bestimmt ist – Vertragsparteien der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge sind. Nationales Recht ist nicht zu prüfen.

1. Komplex

- a) Ist das militärische Vorgehen des Staates M gegen Staat S gerechtfertigt?
- b) Wie wäre die Rechtslage ohne die Resolution des UN-Sicherheitsrates?

2. Komplex

Kann Staat F unter Verweis auf die von ihm angegebenen Gründe ablehnen, an der von Staat M geplanten Militäraktion gegen Staat R im Rahmen der OKSV teilzunehmen?